

Verhandlungsergebnis vom 30. April 2010

zwischen

dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ)

und

den DGB-Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit

1. Es gelten die im Anhang 1 aufgeführten Tariftabellen.

2. Die Tarifentgelte in der Entgeltgruppe 1 werden wie folgt erhöht:

a) Das Entgelt in der Entgeltgruppe 1 West beträgt

- ab dem 01.07.2010 EUR 7,60,
- ab dem 01.05.2011 EUR 7,79,
- ab dem 01.11.2011 EUR 7,89 und
- ab dem 01.11.2012 EUR 8,19.

b) Das Entgelt in der Entgeltgruppe 1 Ost beträgt

- ab dem 01.07.2010 EUR 6,65,
- ab dem 01.05.2011 EUR 6,89,
- ab dem 01.11.2011 EUR 7,01 und
- ab dem 01.11.2012 EUR 7,50.

3. Die Entgeltgruppen (Eingruppierungsmerkmale) werden ab dem 01.07.2010 wie in Anhang 2 gefasst. Die Ein- und Umgruppierung in die neue Entgeltstruktur ergibt sich aus dieser Tabelle. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass aus Anlass der Neufassung der Eingruppierungsmerkmale keine Absenkung des bisherigen Bruttostundenlohnes erfolgt.

Die Regelung findet entsprechende Anwendung auf Arbeitnehmer, die eine Zulage nach § 2.2. Entgelttrahmentarifvertrag erhalten.

4. In den Entgelttarifvertrag wird ein neuer § 4 eingefügt:

„Besserstellungsvereinbarungen

Zwischen den Tarifvertragsparteien dieses Tarifvertrages und dem Arbeitgeber des Kundenbetriebes kann eine tarifliche Regelung zur Vergütung der Einsatzzeiten in diesem Kundenbetrieb getroffen werden (dreiseitige Vereinbarung), wenn diese für die dort eingesetzten Mitarbeiter des Zeitarbeitsunternehmens günstiger ist.“

5. Die Parteien vereinbaren nachfolgende Ergänzung der jeweiligen § 1 des Entgelttrahmen-, Entgelt- und Manteltarifvertrages:

„Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Zeitarbeitsunternehmen und -unternehmensteile, die mit dem Kundenunternehmen einen Konzern im Sinne des § 18 Aktiengesetz bilden, wenn

a) das Zeitarbeitsunternehmen in einem ins Gewicht fallenden Maße zuvor beim Kundenunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer übernimmt und

b) die betroffenen Arbeitnehmer auf ihrem ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz im Kundenunternehmen eingesetzt werden und

c) dadurch bestehende im Kundenunternehmen wirksame Entgelttarifverträge zuungunsten der betroffenen Arbeitnehmer umgangen werden.“

Die Tarifvertragsparteien sind bestrebt, unter anderem mit dem Gesetzgeber Regelungen zu finden, um den Missbrauch von Zeitarbeit zu verhindern.

6. Die Tarifvertragsparteien unterstreichen die Notwendigkeit, für eine richtige und vollständige Anwendung der Tarifverträge Sorge zu tragen und begrüßen die diesbezüglich bereits bisher unternommenen Anstrengungen. Zur Verbesserung der Tarifierstellung vereinbaren die Tarifvertragsparteien die Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung. Die nähere Ausgestaltung wird einer paritätisch besetzten Kommission übertragen.

7. In den Entgelttarifvertrag wird folgende Regelung aufgenommen:

„Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Umwandlung künftiger tariflicher Entgeltansprüche zur Finanzierung einer betrieblichen Altersvorsorge gemäß § 1a BetrAVG. Die Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer muss schriftlich abgeschlossen werden.“

8. Qualifizierung und Weiterbildung der Zeitarbeitnehmer sind zentrale Bestandteile für eine qualitative Weiterentwicklung der Zeitarbeit. Vor diesem Hintergrund beabsichtigen die Tarifvertragsparteien, bis spätestens Ende 2011 Möglichkeiten der tarifvertraglich verankerten Förderung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Unternehmen zu vereinbaren, um tragfähige und innovative neue Ansätze zu finden.

9. § 3 Entgelttarifvertrag wird wie folgt geändert:

„Für Arbeitnehmer, die in Betriebe in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen überlassen werden, richten sich die Entgelte nach den in diesem Tarifvertrag abgebildeten Entgelttabellen Ost.“

10. Entgelt-, Entgelttarif- und Manteltarifvertrag werden verlängert und können mit einer Frist von sechs Monaten, erstmals zum 31.10.2013, gekündigt werden.

11. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass parallel zu diesem Verhandlungsergebnis ein Mindestlohntarifvertrag abgeschlossen wird, in dem die Mindestlöhne jeweils identisch sind mit den durch diesen Tarifabschluss für die Entgeltgruppe 1 West und Ost festgelegten Beträgen.

12. Es wird eine Erklärungsfrist bis zum 12. Mai 2010, 16 Uhr, vereinbart. Schweigen gilt als Zustimmung.

Hannover, den 30. April 2010

Für den
Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.:

Holger Piening

Holger Dahl

RA Werner Stolz

Für die Mitgliedsgewerkschaften der **DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit:**

Reinhard Dombre (**DGB**) Ulrich Beiderwieden (**ver.di**) Juan-Carlos Rio Antas (**IG Metall**)

Karsten Rothe (NGG)

Anhang 1: Entgelttabellen

Entgelttabelle West (ab 01.07.2010)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,60	7,80	
2	8,22	8,42	
3	9,25	9,45	
4	10,16	10,36	
5	11,48		11,83
6	12,90		13,25
7	15,07		15,42
8	16,20		16,55
9	17,38		17,73

Entgelttabelle West ab 01.01.2011

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,60	7,80	
2	8,22	8,42	
3	9,50	9,70	
4	10,16	10,36	
5	11,48		11,83
6	12,90		13,25
7	15,07		15,42
8	16,20		16,55
9	17,38		17,73

Entgelttabelle West (ab 01.05.2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,79	7,99	
2	8,42	8,62	
3	9,84	10,04	
4	10,41	10,61	
5	11,77		12,12
6	13,22		13,57
7	15,44		15,79
8	16,61		16,96
9	17,53		17,88

Entgelttabelle West (ab 01.11.2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,89	8,09	
2	8,53	8,73	
3	9,97	10,17	
4	10,54	10,74	
5	11,92		12,27
6	13,39		13,74
7	15,64		15,99
8	16,82		17,17
9	17,76		18,11

Entgelttabelle West (ab 01.11.2012)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	8,19	8,39	
2	8,74	8,94	
3	10,22	10,42	
4	10,81	11,01	
5	12,21		12,56
6	13,73		14,08
7	16,03		16,38
8	17,24		17,59
9	18,20		18,55

Entgelttabelle Ost (ab 01.07.2010)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	6,65	6,85	
2	7,15	7,35	
3	8,05	8,25	
4	8,84	9,04	
5	9,98		10,33
6	11,22		11,57
7	13,10		13,45
8	14,09		14,44
9	15,12		15,47

Entgelttabelle Ost (ab 01.01.2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	6,65	6,85	
2	7,15	7,35	
3	8,26	8,46	
4	8,84	9,04	
5	9,98		10,33
6	11,22		11,57
7	13,10		13,45
8	14,09		14,44
9	15,12		15,47

Entgelttabelle Ost (ab 01.05.2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	6,89	7,09	
2	7,33	7,53	
3	8,56	8,76	
4	9,06	9,26	
5	10,23		10,58
6	11,50		11,85
7	13,43		13,78
8	14,44		14,79
9	15,25		15,60

Entgelttabelle Ost (ab 01.11.2011)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,01	7,21	
2	7,46	7,66	
3	8,71	8,91	
4	9,22	9,42	
5	10,42		10,77
6	11,71		12,06
7	13,67		14,02
8	14,70		15,05
9	15,52		15,87

Entgelttabelle Ost (ab 01.11.2012)

Entgeltgruppe (EG)	Eingangsstufe (ES)	Zulage (0,20 €)	Zulage (0,35 €)
1	7,50	7,70	
2	7,64	7,84	
3	8,93	9,13	
4	9,45	9,65	
5	10,68		11,03
6	12,00		12,35
7	14,01		14,36
8	15,07		15,42
9	15,91		16,26

Anhang 2: Entgeltgruppen:

Entgeltgruppe	
1	Tätigkeiten, die keine Anlernzeit erfordern oder Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern.
2	Ausführung von einfachen Tätigkeiten mit wechselnden Problemstellungen,

	die eine Einarbeitung erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung und fachspezifische Kenntnisse oder eine fachspezifische Qualifikation mit Berufserfahrung erforderlich sind.
3	Ausführung von Tätigkeiten, für die im Regelfall eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fachspezifische Qualifikation und mehrjährige aktuelle Berufserfahrung erforderlich sind.
4	Ausführung von Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden und die eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzen.
5	Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung, entsprechende aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten und mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie Spezialkenntnisse erforderlich sind, die durch eine Zusatzausbildung vermittelt werden.
6	Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung, entsprechende aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten sowie zusätzliche spezielle Qualifikationsmaßnahmen wie Meister- oder Technikerausbildung erforderlich sind.
7	Ausführung von speziellen Tätigkeiten, für die eine Meister-, Techniker-, oder Fachschulausbildung erforderlich ist, bei denen die Arbeitnehmer Verantwortung für Personal und Sachwerte zu tragen haben oder selbstständig komplexe Aufgabenstellungen bewältigen müssen.
8	Ausführung von speziellen Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium erforderlich ist, bei denen selbstständig komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen sind.
9	Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit mehrjähriger Berufserfahrung oder ein Hochschulstudium erforderlich ist.